



## Nr. 11

Schwyz, 26. April 2021

### Volksschulen und Sport

#### Anpassung der Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen gemäss ERB Nr. 29/2020

##### 1. Ausgangslage

Im Monitoringbericht 5 der Abteilung Schulcontrolling wird unter Punkt 6.6 darauf hingewiesen, dass die Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen (SRSZ 618.111) bezüglich § 2 (Schularten) und § 3 (Bewilligungsverfahren) angepasst werden sollten. Die Anpassungsvorschläge wurden mit ERB Nr. 29 vom 19. Juni 2020 genehmigt und beschlossen.

Die Weisungen sind demnach formell noch zu ändern.

##### 2. Begründung

Bei bilingualen Privatschulen gemäss § 2 Bst. b) muss der Unterricht nicht zwingend hälftig in Deutsch und in einer Fremdsprache erteilt werden. Es soll hier mehr Spielraum möglich sein.

Betreffend Bewilligungsverfahren § 3 Abs. 1 letzter Spiegelstrich muss die Gemeinde zum Standort keine Zustimmung erteilen. Es geht dabei lediglich um eine Bestätigung der Gemeinde, dass der vorgesehene Standort der Privatschule in Einklang mit dem Zonenplan steht.

Zusätzlich benötigt es gemäss den Fachstellen keine Bestätigung betreffend die Erfüllung von Sicherheitsvorschriften im Bereich von Blitz- und Wasserschutz.

### Erwägungen des Erziehungsrates

1. Im Sinne des ERB Nr. 29 vom 19. Juni 2020 sollen folgende Bestimmungen der Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen geändert werden:

2. § 2 Schularten

(...)

b) Bilinguale Privatschulen, an welchen der Unterricht ~~hälftig~~ (*streichen*) in Deutsch und in einer Fremdsprache zu etwa gleichen Anteilen (*neu*) stattfindet, wogeleitend ist der kantonale Lehrplan;

3. § 3 Bewilligungsverfahren

a (...)

1 (...)

– ~~Zustimmung der Gemeinde zum Standort~~ (*streichen*) Bestätigung der Zonenkonformität durch die Standortgemeinde (*neu*) sowie Bestätigung der Erfüllung von Sicherheitsvorschriften im Bereich Hygiene und (*neu*) ~~Feuer-, Blitz- und Wasserschutz~~.

### Beschluss des Erziehungsrates

1. Die Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen werden gemäss Beilage geändert. Die Änderung tritt per sofort in Kraft.

2. Das Amt für Volksschulen und Sport wird beauftragt, die Privatschulen entsprechend zu informieren.

3. Publikation im Internet.

4. Zustellung: Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport; Abteilung Schulcontrolling (6); Rechts- und Beschwerdedienst (lic.iur. Carla Wiget, zur Veröffentlichung im Amtsblatt).

Im Namen des Erziehungsrates

Präsident

M. 

Sekretär





---

## Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 26. April 2021)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### I.

Die Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen vom 1. Februar 2006<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

#### § 2 Bst. b)

(Es werden insbesondere folgende Schularten unterschieden:)

- b) Bilinguale Privatschulen, an welchen der Unterricht in Deutsch und in einer Fremdsprache zu etwa gleichen Anteilen stattfindet, wogeleitend ist der kantonale Lehrplan;

#### § 3 Abs. 1 letztes Alinea...

<sup>1</sup> (Dem Erziehungsrat ist mindestens ein halbes Jahr vor Eröffnung der Schule ein schriftliches Gesuch in der Amtssprache des Kantons mit folgenden Unterlagen einzureichen:)

- Bestätigung der Zonenkonformität durch die Standortgemeinde sowie Bestätigung der Erfüllung von Sicherheitsvorschriften im Bereich Hygiene und Feuer.

### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS....

<sup>2</sup> SRSZ 618.111